



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

09/2018 vom 14.06.2018

Öffentliche Sitzungen der Stadt Königsberg i.Bay.

Die nächste **Stadttratssitzung** ist für den
Dienstag, 26.06.2018
im Rathaussaal **ab 19:00 Uhr** vorgesehen.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung** findet am
Dienstag, 10.07.2018
ab 16:00 Uhr

im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Königsberg statt.
Unterlagen für die Sitzung bis spätestens
Freitag, 05.07.2018 vorlegen.

Nächster Sprechtag der Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
am Dienstag, 03.07.2018 von 08.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft
Hofheim i.UFr. (1. Stock, Zimmer 13)
Bei den Sprechtagen können Versicherte über eine
Datenleitung direkt Einblick in ihr Versicherungskonto
im Zentralrechner nehmen.

Um unzumutbar lange Wartezeiten zu vermeiden und
den Bürgern eine umfassende Beratung zu ermöglichen,
ist es notwendig, einen Termin zu vereinbaren
(Tel. 09523/9229-24).

Zur Beratung müssen Ausweispapiere und Versicherungsnummer vorgelegt werden. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.

Mitteilung in eigener Sache

Das **Bauamt** der Stadt Königsberg i.Bay. ist wegen
Weiterbildungsmaßnahmen vom **18.06.2018** –
22.06.2018 nicht besetzt.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Johannes Mücke unter 09525/9222-14 oder muecke@koenigsberg.de



Nächster Blutspendetermin

..... **am Donnerstag, 28. Juni 2018**

von 16.30 – 20.30 Uhr in der Regiomontanus-Volksschule Königsberg i.Bay., Alleestraße 1 a

Der Blutspendedienst bedankt sich bereits jetzt

Fundsachen

Gefunden wurde, 1 goldener Ohrring am 26.05.2018
in Altershausen



Polizeisprechstunde im Rathaus der Stadt Königsberg i.Bay.

Die Polizeiinspektion Haßfurt hält jeden 1.
Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
eine Sprechstunde im Rathaus in Königsberg ab.



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern geht weiterhin davon aus, dass sich die Initiatoren des zugelassenen Volksbegehrens spätestens mit Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens über die Beratungen der Gesetzentwürfe zur Änderung des KAG (voraussichtlich am 14.06.2018) erklären werden, ob bei Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch den Landtag **von der Durchführung des Volksbegehrens Abstand genommen wird**.

Die Kommunen sind aber durch die im Verfahrensverlauf festgelegten Schritte verpflichtet, die abgedruckte Bekanntmachung rechtzeitig zu den vorgegebenen Terminen zu veröffentlichen.

Gemeinde

Stadt Königsberg i.Bay

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“ (Eintragsfrist vom 13. bis 26. Juli 2018)

der **Stadt Königsberg i.Bay**.

wird von **Montag, 25. Juni, bis Mittwoch, 27. Juni 2018**

Rathaus der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, Zimmer 01 (Erdgeschoss)
- barrierefreier Zugang möglich-

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**.

Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Samstag, 23. Juni, bis spätestens Mittwoch, 27. Juni 2018, schriftlich** Einspruch einlegen.

Von **Montag, 25. Juni, bis Mittwoch, 27. Juni 2018**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Rathaus der Stadt Königsberg i.Bay, Marktplatz 7, Hauptamt (Herr Mücke) Zimmer Nr. 22 eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 22. Juni 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Juni 2018) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018**, 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Königsberg i.Bay., Zimmer 01, Erdgeschoß, (barrierefrei) schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 18:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

Unterschrift

Königsberg i.Bay, 08.06.2017

Mücke, Hauptamt

STADT KÖNIGSBERG I.BAY.

Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay.



BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
Kurzbezeichnung
„Straßenausbaubeiträge abschaffen“
von 13.07.2018 bis 26.07.2018

1. Die Stadt Königsberg i.Bay. bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk	Eintragungsraum		
Abgrenzung	Bezeichnung und genaue An-	Öffnungszeiten	barrierefrei
Stadt Königsberg i.Bay.	Marktplatz 7	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr	ja
	97486 Königsberg Rathaus	Montag 14:00 – 17:00 Uhr	
	Zimmer 01 / EG	Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr	
		Zusätzlich Samstag und Sonntag 14.07 und 15. 07. 09:00 – 12:00 Uhr	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2018 Nr. IA1-1365-2-8 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 2018 veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, Zimmer 01 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Königsberg i.Bay., 06.06.2018

Claus Bittenbrünn
Erster Bürgermeister